

7 Tage oder ewig?

Zahlen – Fakten – Hintergründe

zur Debatte um die Verweildauer von Filmen
in öffentlich-rechtlichen Mediatheken

Unter Verwendung des Gutachtens

„Die Einräumung von Nutzungsrechten
für die Nutzungsart Video-on-Demand“

von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster

sowie der Studie

„Produktionsbedingungen der öffentlich-rechtlichen
Sender in Deutschland für dokumentarische Programme“

von LANGER MEDIA research @ consulting, Berlin

Im medienpolitischen Bereich wird – quer über alle Fraktionen hinweg – die Forderung erhoben, die derzeit auf 7 Tage begrenzte Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Sendungen in den Mediatheken von ARD und ZDF aufzuheben und diese Inhalte der Öffentlichkeit zeitlich unbefristet zur Verfügung zu stellen.

Die AG Dokumentarfilm, der Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure sowie der Verband Deutscher Drehbuchautoren, die zusammen mehr als 2000 Kreative der deutschen Film- und Medienbranche vertreten, haben im Juli 2014 in einer gemeinsamen Presseerklärung ihre massiven Einwände gegen diese Pläne formuliert und die Auswirkungen der Mediathekennutzung auf das Vergütungssystem der Fernsehbranche dargelegt. Zumindest für Autoren und Regisseure fiktionaler Stoffe sind Wiederholungshonorare ein wesentlicher Teil ihres Honorargefüges und damit ihrer materiellen Absicherung. Diese Einnahmen würden zu einem großen Teil ersatzlos entfallen, denn was jederzeit im Internet verfügbar ist, wird nicht oder nur noch selten wiederholt. Anderen Branchenbeteiligten, wie zum Beispiel den Dokumentarfilmschaffenden, werden solche Wiederholungsvergütungen seit Jahren vorenthalten. Sie gehen sowohl bei Wiederholungen als auch bei Nutzungen in öffentlich-rechtlichen Mediatheken meistens leer aus. Der Unmut bei den Betroffenen sitzt tief.

Warum?

Weil sich die politische Debatte hier ein weiteres Mal fern jeder Branchenkenntnis über die Verwertungs-Rechte und damit über das Eigentum von Urhebern und Produzenten hinwegsetzt. Schon bei ihrem Beschluss zur Einrichtung öffentlich-rechtlicher Mediatheken im Jahre 2008 ging die Ministerpräsidentenkonferenz offenbar stillschweigend davon aus, dass Urheber und Produzenten die dafür notwendigen Verwertungsrechte kostenlos abzutreten haben. Diese Zielvorgabe, durch die sogenannten „3-Stufen-Tests“ festgeschrieben, wurde von den Sendern mit Zustimmung der Rundfunkräte und anderer Aufsichtsorgane konsequent auf Kosten der Betroffenen umgesetzt.

Namhafte Medienpolitiker, die von den Sendern einerseits eine „angemessene Urhebervergütung“ und eine „faire Aufteilung der Nutzungsrechte“ erwarten, halten es offenbar für selbstverständlich, dass den Filmschaffenden die Online-Nutzung ihrer Werke kostenlos abgenommen wird. Kein einziger kritischer Satz kommentierte die beispiellose Enteignung der Filmschaffenden, die mit der Einführung öffentlich-rechtlicher Mediatheken im Jahre 2008 einherging. Und bis heute ist niemand bereit, diese politisch gewollte Fehlentwicklung zu korrigieren.

Auch jetzt wieder zeigt sich in Vertragsverhandlungen ganz massiv, wie die öffentlich-rechtlichen Sender bereits im Vorfeld einer möglichen gesetzlichen Erweiterung der Mediatheken-Standzeiten ihren Zugriff auf die Online-Rechte ausweiten. Schon heute verlangen sie den Produzenten längere bzw. sogar unbegrenzte Online-Nutzungsrechte ab, ohne einen Cent zusätzlicher Bezahlung anzubieten. Die Beteuerung der Politik, man werde bei einer Neuregelung die Interessen der Urheber und Produzenten wahren, verödet angesichts dieser täglichen Praxis zum Lippenbekenntnis und zu wertloser Makulatur.

Vermengt mit einer Fülle interessen geleiteter Falschinformationen, die teilweise in Unkenntnis der tatsächlichen Lage, teilweise aber auch in bewusster populistischer Verkürzung das politische Ziel einer unbegrenzten Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Inhalte verfolgen, verdichtet sich diese Kampagne zu einem bedrohlichen Angriff auf die wirtschaftliche Existenz vieler Produktionsfirmen und zahlreicher unabhängiger Filmschaffender.

Dem wollen wir mit klaren Zahlen und Fakten entgentreten und hoffen auf das Verständnis derjenigen Medienpolitiker, die sich noch von Argumenten überzeugen und sich nicht im Strudel populistischer Forderungen mitreißen lassen.

Die hier zitierte Studie von LANGER MEDIA consulting, die Stellungnahme der Filmrechte-Anbieter sowie das Gutachten von Prof. Dr. Hoeren stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne im Original zur Verfügung.

Frankfurt/Main, im Januar 2015 – Der Vorstand der AG Dokumentarfilm

WAS SIE ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN MEDIATHEKENANGEBOTE WISSEN SOLLTEN

Fakten und Hintergründe im Überblick

Tatsache 1: Viele Fernseh-Sendungen sind nur zum Teil aus Mitteln des Rundfunkbeitrags bezahlt!

Die meisten dokumentarischen Filme, die in öffentlich-rechtlichen Programmen laufen, werden von den Sendern nur noch zum Teil bezahlt. Einen großen Teil der Finanzierung müssen die Produktionsfirmen selbst aufbringen.

Tatsache 2: Die Online-Verwertung ist zur Schließung der Finanzierungslücken unverzichtbar!

Um diese Eigeninvestitionen zu refinanzieren, sind die Produzenten auf die Nutzung eigener Verwertungsmöglichkeiten angewiesen. Online-Verkäufe, der DVD-Markt und Lizenzverkäufe im Bildungsbereich spielen dabei eine zentrale Rolle.

Tatsache 3: Mediatheken-Angebote machen andere Verwertungskonzepte unmöglich!

Durch die kostenlose Bereitstellung der Filme in öffentlich-rechtlichen Mediatheken werden andere Verwertungsmöglichkeiten stark eingeschränkt oder ganz unmöglich gemacht. Der wirtschaftliche Schaden für die Produzenten ist beträchtlich. Besonders hoch sind die Einbußen im Zeitfenster des so genannten „7-days-catch-up“, der von den Sendern grundsätzlich vergütungsfrei beansprucht wird.

Tatsache 4: Die Mediatheken-Nutzung gehört nicht zum „Senderecht“

Das Recht, einen Film zum Abruf im Internet anzubieten, ist nicht vom herkömmlichen Senderecht erfasst. Es muss deshalb gesondert verhandelt und gesondert vergütet werden.

Tatsache 5: Mediatheken-Rechte werden nicht „erworben“

Die Behauptung, das Recht zur Mediatheken-Nutzung werde im Rahmen der Vertragsgestaltung „regelmäßig miterworben“, ist falsch. Richtig ist, dass Urheber und Produzenten dieses Recht meist durch einseitige Vertragserweiterungen vergütungsfrei weggenommen wird.

Tatsache 6: Faire Urheber-Vergütung hat nichts mit geändertem Nutzerverhalten zu tun!

Das Argument, die Nutzung von Werken in öffentlich-rechtlichen Mediatheken sei ja nur ein Ausgleich für Zuschauer-Verluste im Free-TV, ist sachlich falsch und systemwidrig. Denn weder das Urheberrecht noch die Rundfunk-Finanzierung knüpfen an Zuschauerzahlen oder Nutzungsvorgänge an.

DARAUS FOLGT

Die Nutzung von Film- und Fernsehproduktionen in Mediatheken kann nur erfolgen, wenn die betreffenden Filme von den Sendern vollständig bezahlt sind, und wenn die dazu notwendigen Rechte der Urheber und der Produzenten für diesen Zweck

- » **gesondert erworben und zusätzlich vergütet werden, und wenn**
- » **die Vergütung an Urheber und Produzenten sich an dem orientiert, was im jeweiligen Nutzungszeitraum an direkten Verkaufserlösen bzw. an Wiederholungsvergütungen verloren geht.**

FALSCHINFORMATION 1

„Produktionen der öffentlich-rechtlichen Sender sind aus Rundfunkbeiträgen finanziert und müssen frei abrufbar sein.“

(Gemeinsamer Antrag von Grünen, Linken und Piraten im Berliner Abgeordnetenhaus)

Selbst, wenn die Produktionskosten eines Films in immer seltener werdenden Ausnahmefällen tatsächlich von einem Sender in voller Höhe übernommen würden, wäre das kein Freibrief für eine grenzenlose Nutzung. Das deutsche Urheberrecht – und das Urheberrecht vieler unserer Nachbarländer – sieht aus gutem Grund vor, dass die Nutzung kreativer Werke gesondert zu honorieren ist. Die dafür zu zahlende Vergütung richtet sich nach Dauer und Umfang der Verwertung, pauschale Einmalzahlungen für eine nicht mehr überschaubare Zahl von Nutzungsvorgängen werden in jüngster Zeit auch von deutschen Gerichten immer häufiger in Frage gestellt. Die Abgeltung der Nutzungsrechte bleibt also in jedem Fall als eine von den reinen Herstellungskosten abgelöste Forderung bestehen.

Die Nichtbeachtung dieses urheberrechtlichen Grundsatzes ist aber nur ein Fehler dieser Aussage. Der zweite Irrtum besteht in der Annahme, Produktionen der öffentlich rechtlichen Sender seien aus Rundfunkbeiträgen finanziert.

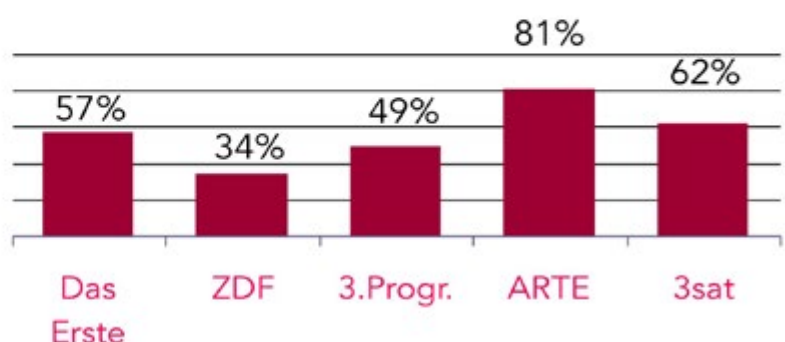
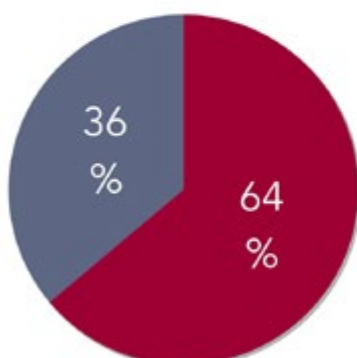
Auch das ist falsch. Obwohl deutsche Fernsehsender sich im Rahmen ihrer Programmbeschaffung an den Herstellungskosten von Filmen beteiligen, sind deren Produktionen noch lange nicht „aus Rundfunkbeiträgen finanziert“. Was die Sender zahlen, deckt in den meisten Fällen nur einen Bruchteil der Produktionskosten. Einen immer größer werdenden Teil der Kosten – und damit des Programms – finanzieren inzwischen die Firmen der unabhängigen Produktionswirtschaft. Und über Lohnverzicht und Gegenrückstellungen auch die beteiligten Urheber.

Die folgenden Zahlen sind Resultat einer Untersuchung, die LANGER MEDIA consulting Berlin im Auftrag der AG DOK durchgeführt hat. Hauptgegenstand der Erhebung war die Frage, in wie weit öffentlich-rechtliche Sender die Kosten für die Herstellung dokumentarischer Sendungen für Sendeplätze in den Programmen Das Erste, ZDF, in den 3. Programmen, 3sat und ARTE tragen. Erfasst wurden insgesamt 302 Produktionen der dokumentarischen Formate Reportage, Feature, Dokumentation und Dokumentarfilm aus den Jahren 2008 – 2011.

Untersucht wurden zum Einen Finanzierungselemente wie die Höhe der finanziellen Beteiligung bzw. der Grad der Vollfinanzierung seitens der Sender, zum Anderen wurden Aspekte des so genannten Kalkulationsrealismus hinterfragt, d.h. ob die Kostenvoranschläge der Produzenten von den Sendern anerkannt und übernommen wurden.

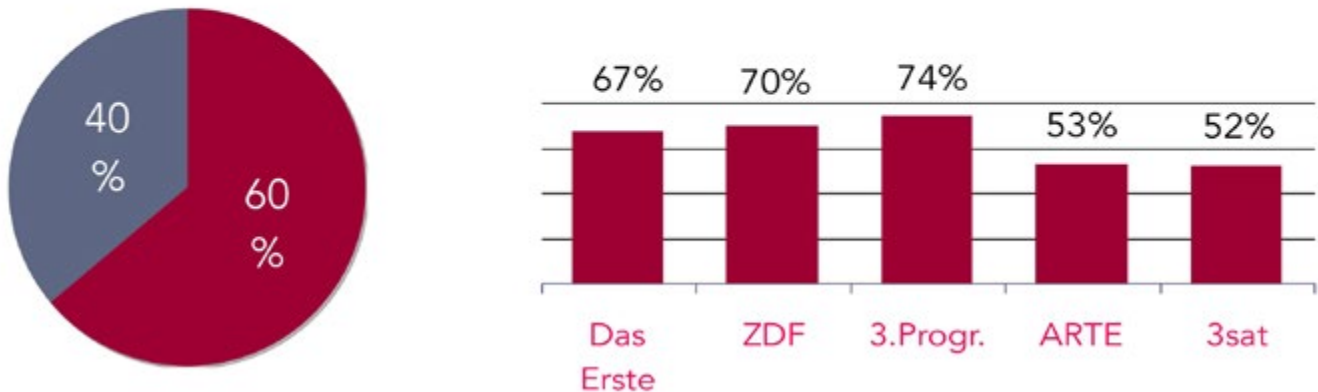
Das Ergebnis ist ernüchternd: Mehr als zwei Drittel der in öffentlich-rechtlichen Programmen laufenden dokumentarischen Filme können nicht einmal bei Anwendung der sendereigenen Kriterien als „voll finanziert“ gelten.

Anteil der nicht vollfinanzierten Programme



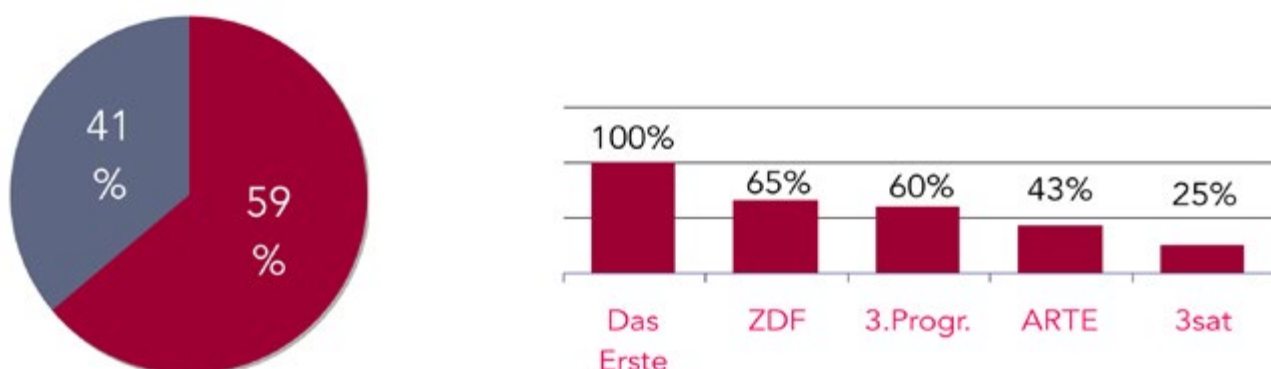
Fragt man nach den Finanzierungsanteilen, die die Sender an den Gesamt-Herstellungskosten „ihrer“ Programme übernehmen, sieht das Ergebnis ähnlich aus: Die durchschnittliche Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Sender an den Herstellungskosten der von ihnen ausgestrahlten dokumentarischen Filme liegt bei 60 Prozent, in manchen Fällen sinkt sie auf 20 Prozent – und zuweilen liegt sie sogar noch darunter. Umgekehrt heißt das: im Schnitt 40 Prozent der Produktionskosten, manchmal auch bis zu 80 Prozent und mehr trägt die Produktionsfirma.

Finanzielle Beteiligung der Sender



Selbst so genannte „voll finanzierte Auftragsproduktionen“ (die ohnehin nur noch ein Drittel des Gesamtvolumens ausmachen) sind in Wahrheit gar nicht voll finanziert, weil die Sender dort nach ihren selbst gesetzten Regeln eine ganze Reihe von kalkulierten Kostenfaktoren einfach nicht anerkennen und deren Bezahlung damit den Produzenten aufbürden. Wenn also von angeblicher „Vollfinanzierung“ gesprochen wird, ist immer Vorsicht geboten.

Anteil so genannter „voll finanzierter Auftragsproduktionen“, bei denen nicht alle Produktionskosten anerkannt wurden



Durch diese Praktiken sparen die Sender zwar Geld im Programmbereich, doch sie tun es auf Kosten einer ganzen Branche, die seit Jahren an einer sich ständig verschärfenden Unterfinanzierung leidet.

Online-Rechte: für Produzenten und Urheber unverzichtbar!

In dieser Situation ist es unabdingbar, dass bei den Produzenten eigene Verwertungsmöglichkeiten verbleiben müssen, um die wachsenden Fehlbeträge ihrer Fernsehproduktionen zu refinanzieren.

Eigenständige Verwertungsmöglichkeiten für dokumentarische Filme bestehen im Wesentlichen aus:

- » dem Verkauf von Zweitverwertungsrechten an andere Sender
- » Lizenzverkäufen für die (nicht-gewerbliche) Bildungsarbeit
- » Einzel-Verkäufen über Online-Plattformen
- » DVD-Verkäufen
- » Auslandsverkäufen

Alle fünf Verwertungsformen werden durch eine dauerhafte Internet-Präsenz der Filme in öffentlich-rechtlichen Mediatheken massiv beeinträchtigt oder ganz unmöglich gemacht. Denn welchen Grund gäbe es, für einen Film zu bezahlen, der jederzeit kostenlos im Internet abgerufen werden kann?

Da sich die Sender weigern, ihre Mediatheken durch Geo-Blocking zu sichern, gilt diese Feststellung selbst für die wenigen Fälle, in denen eine erfolgreiche Auslandsverwertung möglich wäre. Da die meisten deutschen Fernsehproduktionen auf die Erwartungen der deutschen Sender und des deutschen Publikums zugeschnitten sind, können nennenswerte Erlöse auf dem internationalen Markt ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang erzielt werden.

Zum wichtigsten Vermarktungsinstrument werden die Online-Plattformen – sie bilden schon heute und noch mehr in der Zukunft den zentralen Marktplatz der Medienindustrie. Genau dieser Marktplatz wird der Branche verbaut – und zwar gerade in den Zeitfenstern, die für Verkäufe am interessantesten ist.

Der Zusammenhang zwischen Fernsehausstrahlung und Verkaufszahlen soll hier an einem konkreten Beispiel nachgewiesen werden. Da der betreffende Film bereits vor dem Erstausstrahlungstermin sowohl auf DVD als auch online verfügbar war und beide Verwertungswege zudem von der Produktionsfirma im Eigenvertrieb bedient werden, gibt es in diesem Fall – entgegen der sonstigen Branchengepflogenheiten – ausnahmsweise genaue und nachprüfbar Zahlen für die Wechselbeziehung zwischen Fernsehausstrahlung und Direktverkauf.

Zwar bezieht sich das Fallbeispiel „nur“ auf eine Erstausstrahlung im Kulturkanal 3sat, es ist aber trotzdem auch auf andere Kanäle übertragbar. Der Film erreichte bei seiner Erstsendung im free-TV einen Marktanteil von 0,9 Prozent bzw. hochgerechnet 190.000 Zuschauer. Zum Vergleich: „Das Erste“ sendet mit einem durchschnittlichen Marktanteil von 13 Prozent. Der Marktanteil einer Sendung im ARD-Hauptprogramm läge also noch einmal um das zehn- bis fünfzehnfache höher. Es ist also anzunehmen, dass bei einer Sendung im ARD-Hauptprogramm auch die Verkaufszahlen um diesen – wenn nicht gar um einen noch höheren Faktor – multipliziert werden müssten.

Auswirkungen auf den DVD-Verkauf

Am 23. September 2012 lief auf 3sat abends um 21.45 Uhr der Dokumentarfilm „Die Mondverschwörung“. Der Anteil der Senderfinanzierung an den kalkulierten Gesamtkosten lag unter zehn Prozent, die Mediatheken-Nutzung war deshalb vertraglich ausgeschlossen.

Schon zwei Tage vor der Sendung stiegen die Verkaufszahlen der DVD in Zusammenhang mit der Programmankündigung, um dann am Tag nach der Sendung noch einmal deutlich nach oben zu schnellen.

Betreff: Bestellung DVD „Mondverschwörung“

Von Tobias U.:

ich gucke gerade die Mondverschwörung auf 3sat und der Film ist einfach super! Ich würde daher gerne ein Exemplar der DVD bestellen

Von Ulrich R.:

nachdem ich auf Twitter gesehen habe, dass der Film im Fernsehen läuft, habe ich da gestern mal reingeschaut und möchte ihn jetzt unbedingt bestellen.

Von Manuel H.:

...habe gestern Ausschnitte auf 3sat gesehen und *prust*, möchte die DVD bestellen.

Von Alexander G.:

ich habe gestern abend auf 3Sat Teile von „Die Mondverschwörung“ gesehen und war begeistert. Daher möchte ich jetzt gerne eine DVD bestellen.

Von Jutta M.:

gestern habe ich auf 3sat ihre genial schräge „Mondverschwörung“ gesehen, habe aber leider die erste Hälfte verpasst. Aus diesem Grund brauche ich nun dringend die DVD um die verpasste erste Hälfte auch noch zu sehen.

Von Winfried T.:

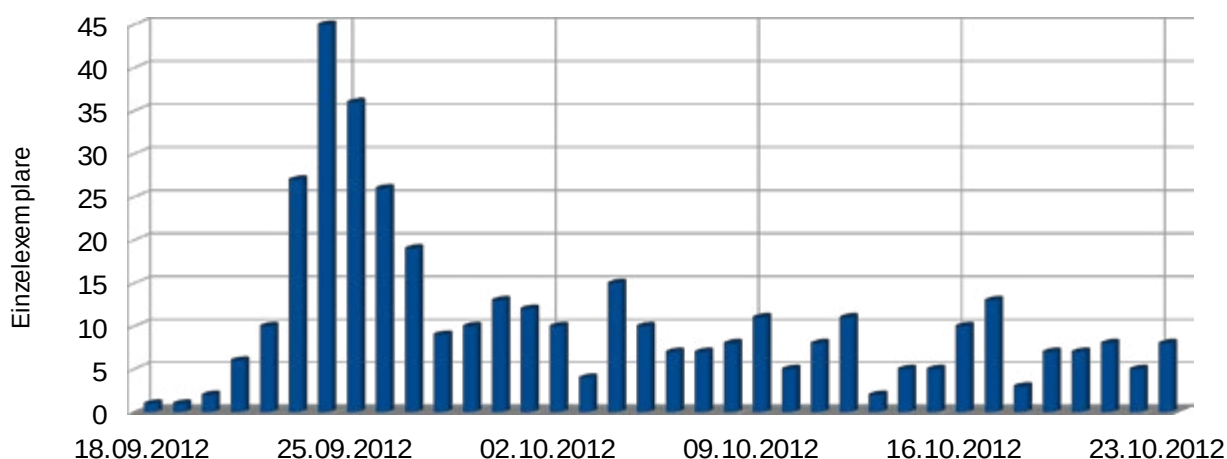
Nun habe ich Ihre sehr gut gemachte Doku in dieser Woche im TV auf 3SAT leider nur zur Hälfte gesehen. Hiermit bestelle ich Ihre DVD Mondverschwörung.

Viele DVD-Bestellungen wurden damit begründet, dass die Käufer den Film im Fernsehen nur teilweise sehen konnten. Wäre der Film sofort nach der Sendung in einer öffentlich-rechtlichen Mediathek verfügbar gewesen, hätte es diesen Grund zum Kauf einer DVD nicht gegeben. Die Verkaufsstatistik belegt das durch die Fernsehausstrahlung ausgelöste Interesse am Kauf der DVD; die Verkaufszahlen lagen noch einen Monat nach der Sendung deutlich über denen des Zeitraums davor.

Zwischen dem 22. September und dem 23. Oktober 2012 wurde mit dem Direkt-Verkauf von 376 DVDs ein Umsatz von 7.520 Euro erzielt. Auf den sicherlich gut begründbaren Multiplikationsfaktor 15 im Falle einer Ausstrahlung im „Ersten“ wurde bereits hingewiesen – in diesem Fall hätten rein rechnerisch 112.800 Euro umgesetzt werden können – wobei der reine Produzentenerlös nach Abzug der Vertriebskosten zwar deutlich geringer, aber immer noch nennenswert ausgefallen wäre.

DVD-Einzelverkäufe "Die Mondverschwörung"

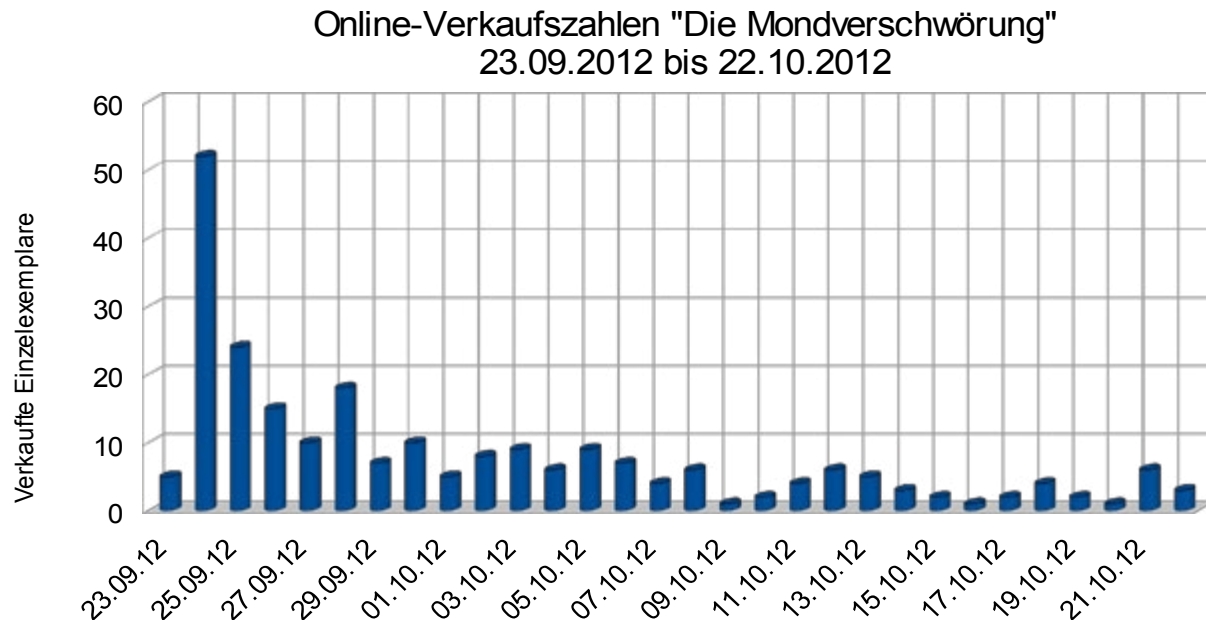
Zeitraum: 18.09.2012 bis 23.10.2012



Auswirkungen auf den Online-Verkauf

Ähnlich verhält es sich mit bezahlten Verkäufen der Datei.

Zwischen dem 23. September und dem 22. Oktober 2012 wurde die Datei des Films 237 mal online verkauft; das entspricht einem Umsatz von weiteren 2.133.- Euro. Interessant ist, dass mehr als die Hälfte (nämlich 131, das sind 55,27 Prozent) dieser Verkäufe auf die ersten 7 Tage nach der Sendung entfallen, was einem Umsatz von 1.179.- Euro entspricht.



Der Online-Verkauf nach einer Ausstrahlung im „Ersten“ hätte bei Anwendung des zuvor benannten Multiplikationsfaktors in den ersten 7 Tagen theoretisch also bereits geschätzte 17.685.- und im ersten Monat knapp 32.000.- Euro an Umsätzen erbracht.

Diese Zahlen machen deutlich, warum sowohl die ersten sieben Tage als auch der komplette erste Monat nach einer Sendung

- » für die Refinanzierung eines Films ein unverzichtbares Zeitfenster darstellen,
- » warum die Sender für die Nutzung dieses Zeitfensters gesondert bezahlen müssen
- » und weshalb die ersten 7 Tage der Online-Nutzung die höchsten Lizenzpreise nach dem Senderecht erzielen müssen.

Wenn ein Film in dieser Zeit kostenlos abrufbar ist, fallen diese Erlöse komplett aus.

Durch die vergütungsfreie Wegnahme dieser Rechte sind Produzenten und Urheber doppelt geprellt: zum einen wird die Herstellung ihrer Filme nur teilweise bezahlt, zum anderen wird ihnen die Möglichkeit genommen, das selbst investierte Geld wieder zu verdienen.

FALSCHINFORMATION 2

„Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die im Rundfunkstaatsvertrag vorgesehene 7-Tage-Regelung aufgehoben würde, da sie nicht den Nutzungsgewohnheiten im Onlinebereich entspricht.“

(Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats zur Anhörung des nordrhein-westfälischen Landtags am 26. Juni 2014)

Stimmt diese Behauptung eigentlich?

Die oben gezeigte Grafik der Online-Verkäufe dokumentiert doch auch, wie schnell das Interesse an solchen Angeboten nachlässt – in den ersten 7 Tagen nach der Ausstrahlung gab es mehr Zugriffe auf die Datei als in den dann folgenden drei Wochen zusammen.

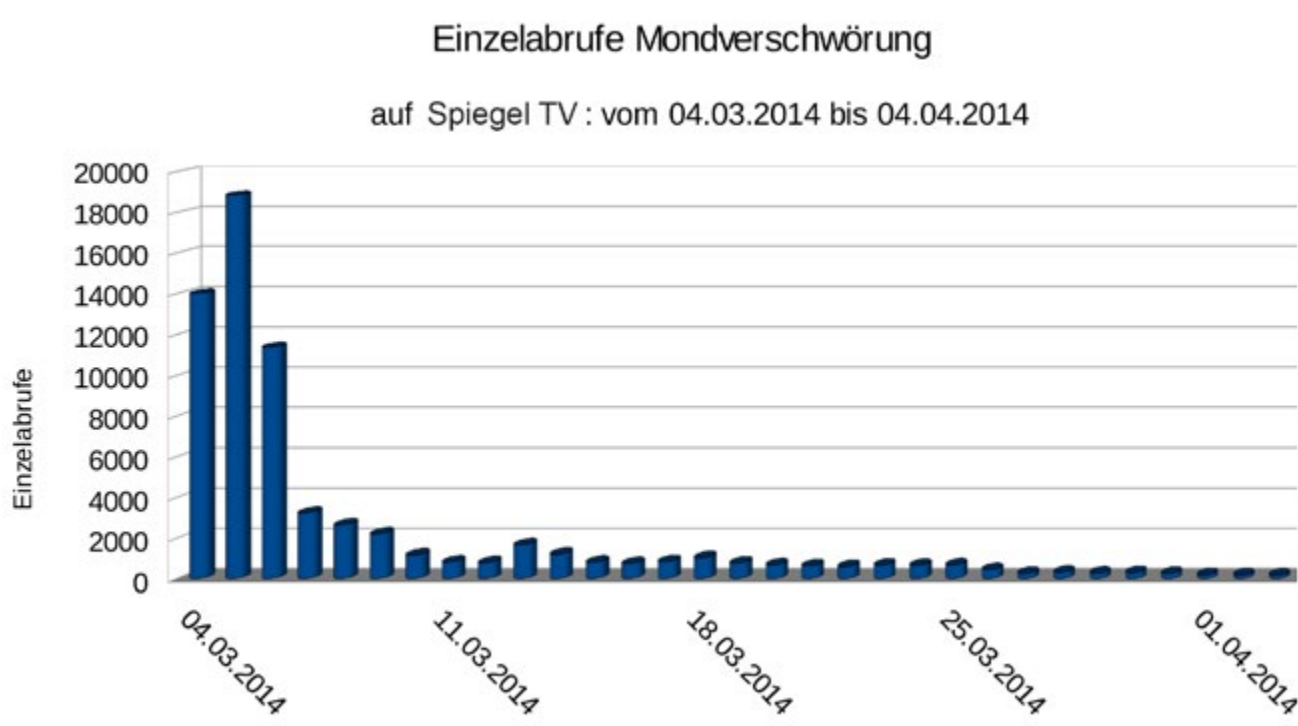
Da der Film „Die Mondverschwörung“ im Rahmen einer Zweitlizenz im März 2014 für mehrere Wochen auf der Plattform „Spiegel TV“ verfügbar war, liegen für dieses kostenlose Streaming-Angebot ebenfalls genaue Zahlen vor. Daraus geht noch deutlicher hervor, wie schnell die Kurve der Zugriffe abflacht, um sich dann zum Ende des ersten Monats langsam aber stetig der Null-Linie anzunähern.

Gesamtzahl der Abrufe auf Spiegel TV im Monat nach der Freischaltung: 68.907

Davon in den ersten 7 Tagen: 53.543

Prozentualer Anteil der ersten 7 Tage an den Gesamtabrufen des ersten Monats: 77,7 %

Die Frage, ob es sich lohnt, für ein doch recht begrenztes Publikumsinteresse riesige Speicherkapazitäten für ein gigantisches Programmvolume vorzuhalten, wurde im Verlauf der bisherigen Diskussion noch gar nicht gestellt. Sicher ist nur, dass die Kosten für diese Infrastruktur erfahrungsgemäß auch noch von den ohnehin viel zu niedrigen aktuellen Produktionsbudgets abgezogen werden.



Auswirkungen auf den Lizenzhandel mit Bildungs-Medien

Rund 30 Firmen, die vornehmlich im Bereich der Bildungsarbeit Filmrechte anbieten – unter ihnen das „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“, FWU, das Katholische Filmwerk oder die Firma Filmsortiment sehen die geforderte Ausweitung der Mediatheken-Standzeiten ebenfalls als existenzgefährdend an. In einer gemeinsamen Stellungnahme, die eigens für dieses Dossier erstellt wurde, weisen sie darauf hin, dass dadurch sowohl Kofinanzierungsanteile für bildungsrelevante Filme als auch die Erstellung pädagogischer Begleitmaterialien in Gefahr gerät: „Durch sinkende Erlöse würde die jetzige Qualität didaktisch aufbereiteter Schulfilme eventuell nicht mehr dauerhaft zu halten sein. Dies betrifft nicht nur lehrplanrelevante Fernseh-Dokus, die im Bildungsbereich „zweitverwertet“ (und häufig mit pädagogischem Begleitmaterial angereichert werden), sondern auch Filmproduktionen, die exklusiv für den schulischen Bereich hergestellt wurden (und die deshalb auch zwingend über den Schulmarkt refinanziert werden müssen).“ Durch die Konkurrenz langfristig verfügbarer Filmangebote in öffentlich-rechtlichen Mediatheken wird auch das System der Schulfilm-Server gefährdet, das in Umsetzung eines gesetzlichen Auftrags gerade erst von den Kommunen mit personeller und teilweise auch finanzieller Unterstützung von Landeseinrichtungen (z.B. Landesmedienzentren) eingeführt wurde. Diese Strukturen, die sich im System der Bildstellen und Medienzentren und deren Schulfilmserver wie „SESAM, EDMOND, MESAX“ widerspiegeln, werden ebenfalls unter Konkurrenzdruck stehen, wenn die „7-Tage-Regelung“ fällt. Das heißt: Nutzer würden zu den Mediatheken abwandern. Ein Abbau dieser Strukturen könnte die Folge sein. Ihre Existenz sichert aber nicht nur die Quantität an filmischen Lehrplanthemen, sondern auch deren Qualität.

FALSCHINFORMATION 3

„[...] Der „7-days-catch-up“, der üblicherweise vom Senderecht umfasst ist (und daher vom WDR regelmäßig ohne zusätzliche Kosten miterworben wird)“

(Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats zur Anhörung des nordrhein-westfälischen Landtags am 26. Juni 2014)

Richtig an dieser Aussage ist lediglich, dass die Nutzungsrechte für den „7-days-catch-up“ den Urhebern und Produzenten nicht nur vom WDR, sondern von allen Sendern üblicherweise durch einseitige Ausweitung bestehender Verträge „regelmäßig ohne zusätzliche Kosten“ weggenommen werden.

Allerdings sind diese Rechte nicht „üblicherweise“, sondern in keiner Weise „vom Senderecht umfasst“.

Der folgende Auszug aus einem juristischen Gutachten von Prof. Dr. Thomas Hoeren, Leiter des Instituts für Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster, stellt das unmissverständlich klar:

„Ein Video-on-Demand-Dienst stellt im Verhältnis zu einem für Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk und Kabelfunk eingeräumten Nutzungsrecht jedoch eine andere Nutzungsart dar [...]

Dementsprechend ordnet das Urheberrechtsgesetz Video-on-Demand auch in ein anderes Verwertungsrecht als die Sendung ein. Die Aktivitäten der Sendeanstalten sind in § 20 geregelt; davon klar zu unterscheiden sind Video-on-Demand-Dienste, die unter § 19a UrhG fallen. Ähnlich ist daher auch die Subsumtion im Rahmen von § 31a UrhG, bei der Video-on-Demand als eigenständige Nutzungsart angesehen wird [...]

Ist den Sendeanstalten also vertraglich nur das Recht eingeräumt worden, das Werk durch Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk oder Kabelfunk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird ein Angebot via Video-on-Demand-Dienst dementsprechend nicht durch dieses Nutzungsrecht erfasst. Somit stellt bereits das 7-Tage-Angebot in der jeweiligen Mediathek der Sendeanstalt einen schweren unzulässigen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers dar. Dies gilt erst recht für ein zeitlich unbefristetes Video-on-Demand Angebot.“

Wenn es sich bei der Bereitstellung von Fernsehproduktionen in öffentlich-rechtlichen Mediatheken also um die Nutzung eines eigenständigen Verwertungsrechts handelt, ist dessen Teilung in einen kostenfreien und einen kostenpflichtigen Teil nicht möglich. Die Ausübung dieses Nutzungsrechts muss Urhebern und Produzenten daher in jedem Fall vom ersten Tag an in angemessener Weise vergütet werden.

Für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter der Sender geschieht das auch. Ihnen steht nach dem Urheber-Tarifvertrag für die Nutzung ihrer Arbeiten in Mediatheken eine bescheidene zusätzliche Vergütung von 4,5% des Grundhonorars zu. Darüber hinaus haben die Sender mit Tonträgerherstellern Verträge geschlossen, die eine klar festgelegte zusätzliche Vergütung für die Nutzung von Musiktiteln in öffentlich-rechtlichen Mediatheken garantieren.

Nur unabhängigen Produktionsfirmen und ihren kreativen Mitarbeitern wurden und werden diese Rechte dagegen von Anfang an mit der Drohung, im Falle einer Weigerung komme der Vertrag nicht zustande, ohne jedwede Bezahlung abgenommen.

Spätestens seit Einführung der Mediatheken im Jahr 2008, teilweise aber auch schon länger lassen sich die Vertragsabteilungen der öffentlich-rechtlichen Sender das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf in jedem Einzelfall individualvertraglich (und natürlich vergütungsfrei) überschreiben. Da nicht anzunehmen ist, dass der Rundfunkrat des WDR die oben zitierte Falschinformation wissentlich und vorsätzlich verbreitet hat, müssen wir davon ausgehen, dass er einer gezielten Desinformation des Senders aufgesessen ist.

Rechtekosten: Null Euro

In der Tat verbreiten die öffentlich-rechtlichen Sender bis heute planvoll die juristisch nicht haltbare Behauptung, dieses Nutzungsrecht stehe ihnen im Rahmen des Senderechts ohnehin zu. Bereits in den Finanzierungsplänen, die bei Einführung der Mediatheken im Rahmen der so genannten „3-Stufen-Tests“ vorgelegt wurden, wurden die erforderlichen Rechtekosten fast immer mit „Null Euro“ angegeben.

Wo Aufsichtsgremien zu diesem Punkt kritisch nachfragten, wurde ihnen ausweichend und teilweise sogar wissentlich falsch geantwortet:

„In der ausführlichen Kostendarstellung vom 19.11.2009 hat die HA Finanzen und die ARD-Programmdirektion/DasErste.de auf konkrete Nachfrage des BR-Rundfunkrates zu bestimmten Kostenpositionen folgende Erklärungen nachgeliefert:

Der Posten Rechtekosten betrage 0 €, da die Online-Rechte regelmäßig im Rahmen von Paketverhandlungen erworben würden und nicht separat bewertet werden könnten. Der Erwerb der Online-Rechte erfolge zusammen mit dem intendierten Erwerb der Übertragungsrechte für Fernsehen. Insofern wären bei dieser Kostenposition nur die Online-Rechte anzugeben, die getrennt erworben werden könnten. Dies finde bei den Programmangeboten von DasErste.de derzeit nicht statt. Ein eigener Marktwert sei für diese Rechte nicht gegeben.“

(Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrates zum Telemedienkonzept für das ARD-Gemeinschaftsangebot DasErste.de – beschlossen in der Sitzung des Rundfunkrates am 17. Juni 2010, S. 166)

Diese – offenbar offizielle – Antwort der ARD-Programmdirektion belegt, dass die Zwangsenteignung der Urheber und Produzenten im Hinblick auf ihre Online-Rechte von den öffentlich-rechtlichen Sendern systematisch geplant und umgesetzt wurde, denn:

1. Der Begriff „Paketverhandlungen“ suggeriert, dass tatsächlich Verhandlungen über den Rechteinhaber stattfinden. Das ist zumindest im Hinblick auf den 7-days-catch-up aber regelmäßig nicht der Fall.
2. Von einem „Erwerb“ dieser Rechte kann nicht die Rede sein. Der Begriff „Erwerb“ bezeichnet „den Erhalt des Eigentums an einer Sache oder der Inhaberschaft an einem Recht gegen Bezahlung“ (Wikipedia). Eine Bezahlung für die Inhaberschaft des Rechts zur Online-Nutzung gibt es für freie Autoren, Regisseure und Produzenten regelmäßig nicht.
3. Die Behauptung, „der Erwerb der Online-Rechte erfolge zusammen mit dem intendierten Erwerb der Übertragungsrechte für Fernsehen“ ist, wie oben ausgeführt, sowohl juristisch als auch sachlich falsch. Vielmehr wurden und werden Urheber und Produzenten unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Schwäche systematisch zur unentgeltlichen Abtretung dieser Rechte genötigt und um die ihnen zustehende Vergütung aus deren Nutzung gebracht. Eine Ablehnung der entsprechenden Vertragsklauseln wird – von seltenen Ausnahmefällen abgesehen – regelmäßig zum „Deal-Breaker“ und lässt den gesamten Vertrag scheitern.
4. Die Aussage, ein eigener Marktwert sei für diese Rechte nicht gegeben, ist nach den hier vorgelegten Zahlen eindeutig falsch.
5. Während die Rechtsabteilungen der Sender den Unterschied zwischen dem Senderecht und der Bereitstellung zum Abruf sehr genau kennen und ihre Verträge längst „wasserdicht“ formuliert haben, wurden und werden die Rundfunkräte und Medienpolitiker im Hinblick auf den wahren Charakter der Online-Rechte immer noch planvoll getäuscht.

Auch eine interne Dienstanweisung aus dem Organisationshandbuch des MDR aus dem Jahr 2010 (!) lässt erkennen, dass die Bündelung möglichst weitgehender Online-Rechte längst zur offiziellen Politik öffentlich-rechtlicher Sender gehört. Der Euphemismus „Erwerb“ sollte allerdings durch das zutreffendere Wort „Beschaffung“ ersetzt werden, weil hier, wie gesagt, in aller Regel kein Erwerb stattfindet:

„Dienstanweisung Rechteerwerb für Programm-und Telemedienangebote des MDR

3.2 Non-lineare Programmangebote

Abrufrechte sind umfassend zu erwerben -zur zeitlich unbefristeten, beliebig häufigen Nutzung in allen non-linearen Free-und Pay-Angeboten. Nutzungsbeschränkungen sind schon bei der Herstellung von Beiträgen und Produktionen nach Möglichkeit zu vermeiden.“

FALSCHINFORMATION 4

„...die Zahl der Nutzer ist nicht größer geworden, sie nutzen nur anders. Die lineare Nutzung hat sukzessive abgenommen. Wenn ich für das Senderecht einen Betrag x kalkuliere, dann fällt davon für das klassisch lineare ein bestimmter Betrag an, für die digitalen Rechte auseinanderjustiert andere Beträge. [...] Wenn ich ein Programm nur noch linear einsetzen kann, ist es nicht das wert, was wir dafür bezahlen müssen [...]“

(Bettina Reitz, Programmdirektorin des BR, am 27. Februar 2014 im Interview mit „mediabiz“)

Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht falsch.

Die Behauptung, die lineare Nutzung von Fernsehprogrammen habe abgenommen, wird von der ARD selbst widerlegt. Ein Beispiel: Lagen die Zuschauerzahlen für den „Tatort“ aus Münster zwischen 2010 und 2012 im Schnitt noch bei 11 Millionen, sind sie von 2012 bis 2014 auf durchschnittlich 12,65 Millionen gestiegen.

Am 21. September 2014 erreichte die Sendung sogar 13,13 Millionen Zuschauer – also über zwei Millionen mehr als den Durchschnittswert von 2011. Hinzu kommen Online-Abrufe, die eine Million inzwischen deutlich übersteigen. Die Nutzerzahlen im linearen Fernsehen haben also nicht ab-, sondern zugenommen, Mediatheken-Abrufe sind tatsächlich neue, zusätzliche Nutzungsvorgänge. Die Aussage von Frau Reitz ist also sachlich falsch.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei der Online-Nutzung nicht um eine Variante des Senderechts, sondern um ein eigenständiges Nutzungsrecht. Die Vermengung zweier unterschiedlicher Nutzungsarten ist also auch begrifflich falsch.

Außerdem ist die Argumentation systemisch falsch, denn der Wert öffentlich-rechtlicher Programme kann und darf überhaupt nicht in Kategorien wie „Einschaltquoten“ und „Zuschauerzahlen“ gemessen werden. Der Verfassungsrechtler Prof. Paul Kirchhof begründet die Umstellung von der früheren Rundfunkgebühr auf eine allgemeine Haushalts-Abgabe damit, dass sie die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks **„unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage, unabhängig von Einschaltquoten und einer finanzwirtschaftlich veranlassten Ausrichtung der Sendungen auf den Publikumsgeschmack“** sicherstellen soll. Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die Ministerpräsidentenkonferenz haben sich diese Argumentation zu eigen gemacht. Die Bezahlung von Programmen, Produzenten und Urhebern öffentlich-rechtlicher Sender von erreichten oder erwarteten Zuschauerzahlen abhängig zu machen, ist demnach systemfremd und unzulässig.

Die Argumentation von Frau Reitz scheitert zudem auch an der eigenen Vergütungsstruktur von ARD und ZDF, die in ihren Verträgen keinerlei Unterscheidung zwischen Werkvergütung und Senderecht kennen. Der Wert des Senderechts (also der nach Worten von Frau Reitz angeblich kalkulierte „Betrag X“) wird an keiner Stelle gesondert ausgewiesen, und in allen bisherigen Debatten haben sich die Sender sogar strikt geweigert, eine solche Bewertung vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest seltsam, wenn eine Programmdirektorin jetzt plötzlich mit dem Wert von Senderechten argumentiert. Sinn bekommt diese Argumentation nur innerhalb eines Lizenzmodells, das von den öffentlich-rechtlichen Sendern jedoch massiv bekämpft wird.

Kein Stream, der sich nicht speichern lässt

Von Einzelfällen abgesehen, werden in den Vertragsentwürfen der Sender zumindest derzeit noch ausschließlich die Streaming-Rechte beansprucht.

Allerdings ist es selbst wenig netzaffinen Nutzern ohne technische Probleme möglich, mit Hilfe mehrerer im Internet frei verfügbarer Software-Angebote solche Streams auch herunterzuladen und dauerhaft zu speichern. Schon die Suchanfrage „stream speichern“ führt automatisch zu einem breiten Angebot entsprechender Programme.

Internet-Spezialisten versichern, dass jedes Streaming-Angebot auf diese Weise zu „knacken“ ist, so dass die Verfügbarkeit in den Mediatheken als weitere negative Auswirkung für die betroffenen Rechteinhaber die Raubkopierung der Filme begünstigt.

Denn der Speichervorgang ist dann zwar illegal, da aber die private Aufzeichnung einer Fernsehsendung im Free-TV erlaubt ist und einem einmal aufgezeichneten Stream die Quelle nicht auf den ersten Blick anzusehen ist, öffnet sich hier eine Grauzone, gegen die vorzugehen die Sender selbst offenkundig kein Interesse haben.

Im Gegenteil: öffentlich-rechtliche Sender tolerieren das Auftauchen von Mitschnitten ihrer Sendungen auf youtube oder VIMEO und schreiten erst recht nicht dagegen ein, wenn die entsprechenden Verwertungsrechte bei den Produzenten liegen. Auf Nachfrage erfährt man, dass ARD und ZDF Uploads öffentlich-rechtlicher Programme auf diesen Plattformen als Werbung in eigener Sache betrachten. (Eine Werbung freilich, für die andere – nämlich die Produzenten – die Zeche bezahlen müssen.)

Die aktuelle Vertragspraxis

In der täglichen Produktionspraxis ist erkennbar, wie öffentlich-rechtliche Sender schon jetzt – also noch ohne eine gesetzliche Ausweitung der Mediatheken-Standzeiten – versuchen, die Rechte zur vergütungsfreien Nutzung von Filmen im Internet durch Vorlage entsprechender Vertragsklauseln auszuweiten. Insbesondere in ARTE-Verträgen wird bereits heute regelmäßig und ohne zusätzliche Vergütungsangebote versucht, die Nutzungsdauer im Internet auf drei Monate – bzw. auf 90 Tage – zu verlängern.

Zwar gelingt es den Produktionsfirmen im Einzelfall noch, solche Zumutungen abzuwehren, doch die wachsende Zahl der Versuche, etwaige Unachtsamkeiten der Produzenten zu Gunsten der Sender auszunutzen, erfolgt mit System. Offenbar ist die heutige Praxis bereits ein Testlauf dafür, diese Rechte künftig standardmäßig zu beanspruchen, sobald die Politik die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Nach der gleichen Methode lief bereits die entschädigungslose Enteignung der Produzenten in der ersten Phase der Mediatheken-Einführung.

Hier eine kurze Auflistung einiger (und längst nicht aller) für die Produktionsfirmen nachteiligen Regelungen aus verschiedenen aktuellen Vertragsangeboten des ZDF:

- » Das ZDF bezeichnet Produktionen als Auftragsproduktion, obwohl der Finanzierungsanteil des Senders im Verhältnis zur ursprünglichen Kalkulation gerade einmal zwei Drittel beträgt.
- » Die Video-on-Demand-Rechte sollen durch entsprechende Vertragsklauseln für die komplette Lizenzzeit übertragen werden. Das bedeutet, dass Filme grundsätzlich auch über die im geltenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag genehmigten 7 Tage hinaus in der Mediathek angeboten werden dürften. Zudem wäre das ZDF berechtigt, die VoD-Rechte auch an Dritte – also auch an kommerzielle Anbieter – weiter zu geben. In diesem Fall wäre kein Erlösbeteiligungsanspruch gegeben.
- » Die VoD- bzw. Mediathekenrechte sollen weltweit und nicht nur für das Lizenzgebiet übertragen werden. Das ZDF scheut in letzter Zeit das Wort „weltweit“ und benutzt nun den Ausdruck „In- und Ausland“, was aber letztlich nichts anderes als weltweit meint. Durch die ebenfalls beanspruchten umfassenden Synchronisationsrechte darf der Film dann in jede Sprache übersetzt werden.
- » Der Sender beansprucht sehr weitgehende Rechte für eine nicht rundfunkmäßige Nutzung (evtl. Buchveröffentlichung, Bühnen-Bearbeitung und andere Werkformen – das könnte auch ein Radiofeature oder ein Kinofilm sein).
- » Bei verspäteter Leistungserbringung beansprucht der Sender von den Produktionsfirmen die Zahlung einer Vertragsstrafe.
- » Wiederholungssendungen und VoD-/Streaming-Nutzungen werden lizenzkostenfrei beansprucht. Es wird noch nicht einmal formuliert, dass diese Nutzungen – angeblich – bereits von der Lizenzzahlung umfasst sind.
- » Die Verwendung von Film-Ausschnitten soll dem Sender zeitlich unbegrenzt eingeräumt werden, üblich sind hingegen (selbst nach den eigenen AGB des Senders) Nutzungen bis zu maximal 5 Minuten – wobei selbst diese 5 Minuten aus Produzentensicht eigentlich schon zu viel sind.)

Zitate aus Produktionsverträgen / Vertragsangeboten:

Mit folgenden konkreten Vertragsformulierungen versuchen die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland, sich ohne Zahlung einer Vergütung in den Besitz der online Rechte zu setzen:

Beispiel ARD:

„Der [...] erwirbt neben dem jeweiligen Senderecht auch jeweils für die Dauer von neunzig Tagen das räumlich unbeschränkte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG („Arte+90“; „90 day catch up“), das heißt das Recht, die Produktion technisch auf der Internetseite so bereit zu halten, dass für einen Zeitraum von 90 Tagen nach jeder erfolgten Ausstrahlung ein kostenfreier Abruf ohne Download-Angebot möglich ist (VOD-Streaming kostenfrei) [...]“

Mit anderen Worten: der Film kann während der Lizenzlaufzeit – je nach der vereinbarten Zahl der Ausstrahlungen – mehrfach (!) für neunzig Tage kostenfrei zum Abruf ins Internet eingestellt werden, wodurch sich die vereinbarte Lizenzzeit ganz nebenbei um ein Vierteljahr verlängert.

Beispiel ZDF:

„ [...] räumt [...] dem ZDF das ausschließliche Recht ein, die Produktion im nachfolgend bestimmten Umfang [...] auszuwerten oder auswerten zu lassen: [...] zeitlich: zwölf Jahre ab Endabnahme [...] sachlich: alle Rechte für die umfassende Nutzung jeder Art im Fernsehen und im Internet ... Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (In- und Ausland in der deutschen und französischen Sprachfassung, z.B. video- und audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste) [...] “

Die ausschließliche Internet-Nutzung durch den Sender ist also auch hier während der gesamten (ungebürlich langen) Lizenzzeit möglich. Bei beiden Projekten handelt es sich wohlgermerkt um teilfinanzierte Produktionen. Eine zusätzliche Vergütung für die Nutzung der Internet-Rechte wurde nicht angeboten.

FAZIT:

Schon der politische Beschluss zum Aufbau öffentlich-rechtlicher Mediatheken war für Deutschlands Produktionswirtschaft mit erheblichen finanziellen Nachteilen verbunden, weil die verantwortlichen Medien-Politiker und Rundfunkräte allen warnenden Hinweisen zum Trotz die Auswirkungen dieser Entscheidung auf Urheber und Produktionsfirmen ignoriert haben.

Damit haben sie ihre eigene Forderung nach Gewährung angemessener Urhebervergütungen und fairer Rechtaufteilung unterlaufen.

Auch die neue Forderung nach einer Ausweitung der Mediatheken-Standzeiten wird im politischen Raum von der Forderung begleitet, die entsprechende Erweiterung der Nutzungsrechte müsse „selbstverständlich“ bezahlt werden. Wie das angesichts der schon heute völlig unzureichenden Projektfinanzierung durch die Sender gewährleistet werden soll, bleibt allerdings offen.

Wenn derartige Forderungen keine Lippenbekenntnisse bleiben sollen, muss durch Schaffung politischer Rahmenbedingungen zumindest für öffentlich-rechtliche Sendeanstalten gewährleistet werden,

- » dass neben den Herstellungskosten eines Films die von den Sendern erworbenen Nutzungsrechte in jedem Fernsehvertrag gesondert benannt, in ihrem Wert beziffert und gesondert bezahlt werden.
- » dass Urhebern und Leistungsschutzberechtigten (Produzenten) für die Nutzung von Filmen in öffentlich zugänglichen Mediatheken grundsätzlich – das heißt: vom ersten Tag an – eine zusätzliche Vergütung zusteht.
- » dass sich die Angemessenheit dieser Vergütungen an den möglichen Erlösen einer Direkt-Vermarktung orientiert.

Nach den hier vorgelegten Zahlen kann man davon ausgehen, dass die Online-Verwertung in öffentlich-rechtlichen Mediatheken in den ersten 7 Tagen nach der Sendung mindestens wie eine zusätzliche Ausstrahlung zu bewerten und zu vergüten ist, die Zeitspanne von der zweiten Woche bis zum Ende des ersten Monats wie eine Wiederholungssendung, und alle darüber hinausgehenden Zeiträume dann wie eine weitere Wiederholung.

Alle politischen Auflagen zur Ausweitung der Mediatheken-Standzeiten, die diese Rahmenbedingungen nicht verbindlich mit regeln, führen unweigerlich zu einer weiteren Ausplünderung der deutschen Produktions- und Kreativwirtschaft und kommen einer Enteignung gleich.

AG DOK

Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm

Schweizer Strasse 6 | D-60594 Frankfurt/Main

Tel.: +49 - 69 / 62 37 00

Fax: + 49 - 6142 / 966 033

E-Mail: agdok@agdok.de

Web: www.agdok.de



Arbeitsgemeinschaft
Dokumentarfilm
German Documentary
Association